

Parlamentarische Initiative Harry Lütolf, Wohlen, vom 22. Dezember 1998 betreffend konsequente Durchführung der Gewaltenteilung durch Neuregelung der Unvereinbarkeitsbestimmungen

Text:

Im Namen der Jungen CVP Aargau unterbreitet der Initiant dem Grossen Rat folgenden Entwurf zur Änderung der Unvereinbarkeitsgesetzgebung.

(Entwurf)

Unvereinbarkeitsgesetz

Änderung vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Aargau, gestützt auf § 69 Abs. 3 der Kantonsverfassung, beschliesst:

I.

Das Unvereinbarkeitsgesetz vom 29. November 1983 [SAR 150.300] wird wie folgt geändert:

§ 1a (neu) - Marginalie: Funktions- und Berufsbezeichnungen

Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten für beide Geschlechter.

§ 4 Abs. 2 (neu)

Wer vom Grossen Rat nach Verfassung und Gesetz in eine Behörde bzw. in ein Organ gewählt wird, kann ersterem nicht angehören. Diese Unvereinbarkeit gilt insbesondere für den a) Bankrat der Aargauischen Kantonalbank; b) Verwaltungsrat des Aargauischen Elektrizitätswerks (AEW); c) Verwaltungsrat der Aargauischen Gebäudeversicherungsanstalt.

§ 7 Abs. 2

Die Mitglieder des Erziehungsrates dürfen weder einer anderen Schulbehörde noch dem Grossen Rat angehören.

C. Schluss und Übergangsbestimmungen

§ 10a (neu) - Marginalie: Umwandlung des AEW in eine Aktiengesellschaft

Mit der rechtskräftigen Umwandlung des AEW von der Rechtsform der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt in eine Aktiengesellschaft im Sinne von § 20a des Energiegesetzes des Kantons Aargau vom 9. März 1993 [SAR 773.100], in der Fassung vom 23. Juni 1998 [in Kraft seit ... ; AGS ...], ist § 4 Abs. 2 lit. b dieses Gesetzes aufgehoben.

II.

Das Gesetz über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG) vom 15. Januar 1934 [SAR 673.100] wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 2 Satz 2 [Fassung gemäss Gesetz vom 18. Juni 1996, in Kraft ab 1. Januar 1999; AGS 1996 S. 327, 336]

Aufgehoben.

III.

Das Gesetz über die Aargauische Kantonbank vom 3. Juli 1973 [SAR 681.100] wird wie folgt geändert:

§ 1a (neu) - Marginalie: Funktions- und Berufsbezeichnungen

Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten für beide Geschlechter.

§ 15 Satz 2

Aufgehoben.

IV.

¹ Diese Änderung wird nach Annahme durch das Volk durch den Regierungsrat in Kraft gesetzt und ist in der Gesetzessammlung zu publizieren.

² Die Behörden und Organe beenden die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes laufende Amtsperiode nach bisherigem Recht.

Begründung:

Mit einem Postulat vom 18. Juni 1996 betreffend "Neuordnung der Wahlen in die Verwaltungsräte der selbständigen Staatsanstalten und strikte Aufgabentrennung zwischen Unternehmensführung und Oberaufsicht" verlangte die damalige Grossrätin Vreni Fehr-Hegglin, Zofingen, dass die Mitglieder des Grossen Rates nicht den vorhergenannten Verwaltungsräten angehören sollten. In seiner Beantwortung empfahl der Regierungsrat am 26. Februar 1997 die Ablehnung des Postulates Fehr-Hegglin. Der Grosse Rat stimmte mit 38 zu 63 Stimmen gegen eine Überweisung des Vorstosses; im Plenum wurden keine ablehnenden Voten abgegeben (vgl. zum Ganzen das Protokoll der Verhandlungen des Grossen Rates, Amtsperiode 1993-1997, Seiten 140 und 907ff.). Das Postulat Fehr-Hegglin hat von seiner Brisanz und seiner Berechtigung nichts eingebüsst. Der Initiator will im Namen der Jungen CVP Aargau die Problematik mit seinem Vorstoss wieder aufgreifen und möchte das Anliegen weiter präzisieren. Die Einsicht, dass eine Überwachung der Behörden und Staatsanstalten nur durch eine strikte Trennung der Funktionen voll zu gewährleisten ist, scheint gewachsen zu sein. Voreingenommenheit, Befangenheit und mögliche ungünstige Einflussnahme durch personelle Verquickung entfällt bei einer Umsetzung der vorliegenden Initiative und begünstigt die Aufsichtsfunktion des Grossen Rates.

Die gesetzlichen Regelungen betreffend die kantonalen Behörden und Staatsanstalten vermochten damals wie heute den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht zu genügen. Diesem Umstand wurde auch in der Stellungnahme des Regierungsrates vom 26. Februar 1997 nicht Rechnung getragen. § 68 Abs. 2 der Kantonsverfassung formuliert den

Grundsatz der Gewaltenteilung. Wie jeder Rechtsstaat verpflichtet sich auch unser Kanton auf diese Leitvorstellung. Sie ist für die Organisation und Aktivität des Staates massgeblich. Für die Detailregelung der Behördenorganisation steht der Grundsatz der Gewaltenteilung im Vordergrund (vgl. Kurt Eichenberger, Verfassung des Kantons Aargau, Textausgabe mit Kommentar, § 68 N 10). Der verfassungsrechtliche Grundsatz der Gewaltenteilung zeichnet auch die personelle Besetzung der Organgruppen vor und zwar solchermassen, dass die eine und gleiche Person nicht allen Gewalten, vielmehr nur einer angehören kann. Das ist für die Staatsorganisation eine Frage der Unvereinbarkeit verschiedener Ämter (vgl. Kurt Eichenberger, Verfassung des Kantons Aargau, Textausgabe mit Kommentar, § 68 N 14). § 69 Abs. 3 der Kantonsverfassung soll der Gewaltenteilung genügend Nachachtung verschaffen. Dies bezweckt auch § 80 der Kantonsverfassung (parlamentarische Oberaufsicht) indem anderen Gewalten kontrollierende Gegengewichte gegenüber gestellt werden. Das Oberaufsichtsrecht erstreckt sich im übrigen auf alle Organisationen und Personen, die mit kantonalen Aufgaben betraut sind (vgl. zum Ganzen Kurt Eichenberger, Verfassung des Kantons Aargau, Textausgabe mit Kommentar, § 69 N 6 sowie § 80 N 2 und 3). Aus diesen Erwägungen ist der Gesetzgeber daran gehalten, dem verfassungsrechtlichen Leitgedanken durch zweckmässige Regelungen zum Durchbruch zu verhelfen.

Abschliessend ergibt ein Blick auf die Rechtslage in den anderen Kantonen folgendes Bild: Im Sinne des Initianten sehen etwa die Kantone Solothurn (Art. 58 Abs. 3 der Kantonsverfassung), Basel-Land (§ 51 Abs. 2 der Kantonsverfassung), Thurgau (§ 29 Abs. 1 und 2 der Kantonsverfassung) und Neuenburg (Art. 31 Abs. 2 der Kantonsverfassung) eine strikte Trennung der Gewalten vor, einschliesslich der kantonalen Betriebe und Anstalten. Diese Unvereinbarkeit der Funktionen wurde meist durch erst kürzlich erfolgte Verfassungsänderungen herbeigeführt; ein weiteres Indiz für veränderte Anschauungen im Bereich der Gewaltenteilung. Die Kantone Zug, Freiburg, Schaffhausen und Genf verfügen über ähnliche Regelungen.

Mitunterzeichnet von 14 Ratsmitgliedern